

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art "Kulturnacht"

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abteilung 41.1 - Kulturinstitut - des Fachbereiches Kultur ist unselbstständiger Bestandteil der allgemeinen Verwaltung der Stadt Braunschweig.

§ 2

Die Stadt Braunschweig verfolgt mit der Durchführung der Kulturnacht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Kulturnacht ist die regelmäßige Koordination und Durchführung kultureller Veranstaltungen mit Initiativen und Institutionen der Stadt Braunschweig. Besonderer Zweck ist, noch nicht etablierte oder auf Privatinitiative basierende Kultur schaffende Gruppen der Öffentlichkeit im Zusammenhang einer zweijährig wiederkehrenden Veranstaltung vorzustellen. Die Veranstaltung "Kulturnacht" ist eine Form der Öffentlichkeitsarbeit für die Kulturschaffenden der Stadt und der Stadt Braunschweig selbst, hat Festivalcharakter und dient durch die hohe Öffentlichkeitswirksamkeit längerfristig der Tradierung der einzelnen Gruppen und damit der Identifikation der Besucher der Veranstaltung mit ihrer Stadt.

§ 3

Die Stadt Braunschweig ist mit der "Kulturnacht" selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 4

Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art "Kulturnacht" dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Braunschweig erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art "Kulturnacht".

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art "Kulturnacht" fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art "Kulturnacht" oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Braunschweig, den 7. Oktober 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Hoffmann